

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Das sonstige Sodergebiet wird mit der Zweckbestimmung "Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie" festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Freiland-Photovoltaikanlagen und für deren Betrieb notwendige Zufahrten und Wartungsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die maximale Höhe der Modultische wird auf 4,0 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Abweichend von der offenen Bauweise dürfen Modultische mit einer Länge über 50 m errichtet werden.

II HINWEISE

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gemäß §11 Denkmalschutzgesetz M-V unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten.
2. Die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Darstellungen sind ohne Normcharakter.
3. Die Festsetzungen im Änderungsbereich in der Fassung des Bebauungsplans Nr. 80.12 "Stern Buchholz - Blücher Umweltpark" werden mit dem Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 110 "Solaranlage im Blücher Umweltpark" außer Kraft gesetzt.